

## Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.:	Datum: 23.11.2023	Vorlage Nr. 2023/0280/1.3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	Ö		28.11.2023	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		12.12.2023	Entscheidung	

### BETREFF

Vereinsförderungsrichtlinie

### Beschlussvorschlag:

Die Vereinsförderungsrichtlinie wird beschlossen.

### Bürgermeister/Dezernent:

---

### Finanzielle Auswirkungen:

### Begründung:

#### Historie

Im Jahr 2017 beschloss der HFWA, die Verwaltung mit der Erstellung einer Übersicht über städtische Zuschüsse an Vereine und Verbände zu beauftragen. Zudem wurde der Arbeitskreis Vereinsförderung gegründet. Aufgrund dieser Übersicht sollte sich der Stadtrat eine Meinung bilden können, wie mit der Förderung der Bad Dürkheimer Vereine zu verfahren sei.

Im Jahr 2019 beschloss der Stadtrat auf Antrag der FDP-Fraktion, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem AK Vereinsförderung eine Förderrichtlinie für die Vereine der Stadt Bad Dürkheim vorbereiten sollte, um diese dann dem zuständigen Ausschuss und dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Ziel des Antrages war es, „die Dürkheimer Vereine und das Ehrenamt in Bad Dürkheim zu stärken und das wichtige Engagement zu unterstützen“.

Im weiteren Verlauf wurden vom AK und der Verwaltung die Grundprämissen einer Vereinsförderung entwickelt, die auf den Prinzipien Gerechtigkeit, Transparenz und Gleichmäßigkeit basieren sollte.



Parallel wurde die vorliegende Übersicht über die Bad Dürkheimer Vereine nach einer Datenabfrage bei den Vereinen überarbeitet und aktualisiert. Das Grundgerüst einer Vereinsförderrichtlinie in Anlehnung an Förderrichtlinien anderer Kommunen wurde erstellt und die bestehenden Bad Dürkheimer Richtlinien (Sportförderrichtlinie, Jugendförderrichtlinie, Leitfaden zur Jubiläumsgeschenken für Vereine und Regelung der Förderung von Aktionen mit den Partnerstädten) eingearbeitet.

Der AK konnte sich schnell auf den Baustein der Grund- und Mitgliederförderung für alle Vereine einigen. Daraufhin wurde ein Beschluss gefasst, der den AK weiter damit beauftragte, jenes Fördermodell zu verfolgen,

- das für alle Vereine eine Grundförderung enthält und
- zusätzlich den Vereinen, die bisher bereits eine Förderung erhalten haben, einen Bestandsschutz gewähren sollte.
- Vereinen, die für die Belange der Stadtbevölkerung besondere Leistungen erbringen und die Stadt dadurch entlasten, sollte die Beantragung einer zusätzlichen Sonderförderung ermöglicht werden.

Mit diesem Konzept sollte der Übergang vom „Flickenteppich“ bisheriger Förderungen zu einer allgemeingültigen Vereinsförderung möglichst fair und transparent gestaltet und die Vereine durch die Einführung der Richtlinie nicht benachteiligt werden.

### **Wichtige Eckpunkte**

Im weiteren Verlauf wurden bestehende Förderungen einzelner Vereine eruiert und eine Vorgehensweise erarbeitet, wie der Übergang von bisherigen Vereinsförderungen bis zur Umsetzung der Vereinsförderung nach der neuen Richtlinie gestaltet werden soll.

Im vorliegenden Entwurf sind folgende Eckpunkte enthalten:

- Grundförderung 300,00 € p.a. + Mitgliederförderung (Kinder- und Jugendliche 2,00 €, Erwachsene 0,50 €)
- Investitionsförderung für alle Vereine
- Pauschale Förderung der Objektbetriebskosten mit max. 200,00 € p.a.
- Förderung von Klimaschutz in der Investitionsförderung und Jugendförderung
- Erhöhung der bisherigen Fördersätze
  - Unterhaltung der Sportanlagen Erhöhung um 10%
  - KM-Pauschalen Jugendförderung Erhöhung von 0,22€ auf 0,30€
  - Erhöhung der Pauschalen für Fahrten in die Partnerstädte
- Allgemeine Antragsfrist auf 31.5. eines Jahres
- Digitalisierung des Antragsverfahrens
- Integration der bestehenden Förderrichtlinien in die neue Richtlinie
- Bestandsschutz

In Zukunft werden für städtische Räume von den Vereinen eine fremdübliche Miete verlangt. Im Gegenzug erhalten sie im Sinne des Bestandsschutzes für die ab Inkrafttreten der Richtlinie nächsten drei Jahre eine ausgleichende Sonderförderung per Bescheid. Nach drei Jahren kann ein Verein die Sonderförderung neu beantragen. Die neue Grund- und Mitgliederförderung wird verrechnet, so dass hier kein zusätzlicher finanzieller Vorteil entsteht.

Die Vereinsförderung beträgt bisher rund 160.000 € pro Jahr. Mit den oben aufgeführten Komponenten ist eine jährliche Mehrbelastung des städtischen Haushaltes von rund 60.000 € zu erwarten. Die Höhe der Investitionskosten ist nur schwer abschätzbar, da die Anträge nicht regelmäßig, sondern je nach Bauvorhaben gestellt werden.

**Anlagen:**

- Entwurf Richtlinie Vereinsförderung
- Übersicht Aufstellung Sonderfälle